

Mark Schweizer

Praxis der Vergleichsverhandlung

Vergleichsverhandlungen unter Leitung des Gerichts oder einer Gerichtsdelegation gehören an vielen schweizerischen Zivilgerichten zum Alltag. Gesetzlich sind Zeitpunkt und Ablauf dieser Verhandlungen kaum geregelt. Die vorliegende Untersuchung beleuchtet durch eine Umfrage, an der 56 Gerichtspersonen aus 16 Kantonen teilgenommen haben, die Rechtswirklichkeit der gerichtlichen Vergleichsverhandlung in der Schweiz.

Beitragsart: Science

Zitiervorschlag: Mark Schweizer, Praxis der Vergleichsverhandlung, in: «Justice - Justiz - Giustizia» 2018/4

Inhaltsübersicht

- I. Einleitung
- II. Methode der Umfrage und Zusammensetzung der Stichprobe
- III. Ergebnisse
- IV. Diskussion

I. Einleitung

[Rz 1] Schweizer Gerichte rühmen sich ihrer hohen Vergleichsquote.¹ Tatsächlich ist die Vergleichsquote an vielen schweizerischen Gerichten hoch; am Handelsgericht Zürich wurden 2017 58% der Verfahren durch Vergleich erledigt², am Handelsgericht Aargau 65%³, an den Mietgerichten des Kantons Zürich 52%⁴ – andererseits am Mietgericht Lausanne nur 30%.⁵ Bereits die unterschiedlichen Vergleichsquoten deuten darauf hin, dass die kantonalen Gepflogenheiten sehr unterschiedlich sind. Die schweizerische Zivilprozessordnung lässt den Richterinnen und Richtern dabei grösste Freiheit. Obwohl eine Vergleichsverhandlung unter Leitung des Gerichts oder einer Gerichtsdelegation in vielen Kantonen üblich ist, fehlt eine gesetzliche Regelung. Gesetzlich geregelt sind das dem Gerichtsverfahren vorgelagerte, meist obligatorische, Schlichtungsverfahren (Art. 197 ff. ZPO) und die Mediation. Letztere kann mit Zustimmung der Parteien an Stelle des Schlichtungsverfahrens treten (Art. 213 ZPO) oder den Parteien vom Gericht im Entscheidungsverfahren empfohlen werden (Art. 214 ZPO). Die Durchführung der Mediation ist aber Sache der Parteien und findet ohne Mitwirkung des Gerichts statt (Art. 215, 216 ZPO).⁶

[Rz 2] An den Handelsgerichten finden Vergleichsverhandlungen oft nach dem ersten Schriftenwechsel anlässlich einer Instruktionsverhandlung statt, die jederzeit einberufen werden kann (Art. 226 Abs. 1 ZPO) und der freien Erörterung des Streitgegenstands, der Ergänzung des Sachverhalts, dem Versuch einer Einigung und der Vorbereitung der Hauptverhandlung dient (Art. 226 Abs. 2 ZPO). Das Handelsgericht Zürich verweist demgegenüber explizit auf Art. 124 Abs. 3 ZPO und nicht auf Art. 226 ZPO, um zu vermeiden, dass der Aktenschluss vor dem zweiten Schriftenwechsel eintritt.⁷ Während die Praxis der Handelsgerichte in der Literatur beschrieben

¹ Z.B. Bundespatentgericht, Geschäftsbericht 2017, 81.

² Obergericht des Kantons Zürich, Rechenschaftsbericht des Obergerichts des Kantons Zürich über das Jahr 2017, 157; 165 Erledigungen durch «Vergleich, Anerkennung, Rückzug», 65 durch Urteil, 51 «andere» (z.B. Gegenstandslosigkeit).

³ Obergericht des Kantons Aargau, Geschäftsbericht Gerichte Kanton Aargau 2017, 17.

⁴ Obergericht des Kantons Zürich, Rechenschaftsbericht des Obergerichts des Kantons Zürich über das Jahr 2017, 114.

⁵ Ordre Judiciaire Vaudois, Rapport annuel de gestion du Tribunal cantonal 2017, 80. Viele Kantone berichten die Anzahl Vergleiche nicht, oft werden nur «Eingänge», «Erledigungen» und «Pendenzen» berichtet.

⁶ Grundlegend zur gerichtsnahen Mediation JÜRGEN SCHÜTZ, Mediation und Schiedsgerichtsbarkeit in der Schweizerischen Zivilprozessordnung, Bern 2009; JAMES THOMAS PETER, Gerichtsnaher Mediation, Bern 2011.

⁷ PHILIPP HABERBECK, Praktische Hinweise zur früheren Referentenaudienz bzw. heutigen Vergleichsverhandlung vor dem Handelsgericht Zürich, in: Jusletter 6. Januar 2014, Rz. 9 f. Anders das Bundespatentgericht, das nach dem ersten Schriftenwechsel ausdrücklich eine Instruktionsverhandlung mit dem Ziel, eine Einigung zu erzielen, einberuft, Art. 8 der Richtlinien zum Verfahren vor dem Bundespatentgericht. Zum Aktenschluss bei Durchführung einer Instruktionsverhandlung siehe Urteil des Bundesgerichts 4A_338/2017 vom 24. November 2017 E. 2.4; MEINRAD VETTER/ANDREAS SCHNEUWLY, Instruktionsverhandlung und Aktenschluss, SJZ 2018, 157–161.

ist,⁸ fehlt es an schriftlichen Quellen zur Praxis an vielen erstinstanzlichen Gerichten.⁹ Der vorliegende Aufsatz unternimmt daher den – soweit ersichtlich – ersten Versuch, die unterschiedlichen kantonalen Gepflogenheiten bezüglich gerichtlicher Vergleichsverhandlungen zu beschreiben. Die Betonung liegt dabei auf «beschreiben» – das Ziel dieses Beitrags ist nicht normativ, sondern deskriptiv. Ehe man über Für und Wider von Vergleichsverhandlungen mit Beteiligung von Mitgliedern des Spruchkörpers, der in der gleichen Sache entscheiden wird, diskutieren kann, sollte man wissen, wie Vergleiche in der Praxis tatsächlich zustande kommen. Anlass für die Studie bot die von der Stiftung für die Weiterbildung schweizerischer Richterinnen und Richter, Bern, im März und November 2017 durchgeführte Tagung «Vergleichsverhandlungen – Lösungen finden, Akzeptanz erreichen».

II. Methode der Umfrage und Zusammensetzung der Stichprobe

[Rz 3] Im Februar und November 2017 verschickte die Stiftung für die Weiterbildung schweizerischer Richterinnen und Richter eine E-Mail mit einem Link auf eine Online-Umfrage¹⁰ an sämtliche Teilnehmerinnen und Teilnehmer der erwähnten Tagung, die mit gleichem Inhalt am 2./3. März 2017 und am 23./24. November 2017 in Gerzensee (BE) stattfand. Die Umfrage umfasste total 34 Fragen, davon acht zu demographischen Angaben und Erfahrung.

[Rz 4] Von den 113 Teilnehmenden beantworteten 56 (50%) den Fragebogen. Unter den Antwortenden befanden sich 54% Frauen, was genau dem Anteil an Frauen an allen Teilnehmenden (61 von 113) entspricht. Dies deutet darauf hin, dass die Stichprobe einigermassen repräsentativ ist. 18 (32%) der Antwortenden waren Gerichtsschreiberinnen und -schreiber, 9 (16%) Vorsitzende einer Schlichtungsbehörde, die übrigen Richterinnen und Richter. Von den am Gericht tätigen Personen waren 27 vorwiegend am Kollegialgericht tätig, 20 am Einzelgericht. Die Teilnehmenden waren in 16 verschiedenen Kantonen tätig. Die meisten Antwortenden stammten aus dem Kanton Bern (10), gefolgt von Basel-Stadt, Freiburg und Luzern. Der ganz überwiegende Teil (90%) führte Vergleichsverhandlungen vorwiegend auf Deutsch. Im Median waren die Antwortenden seit neun Jahren am Gericht tätig (Standardabweichung 7,3) und an 100 Vergleichsverhandlungen beteiligt (Standardabweichung 648)¹¹. Das Durchschnittsalter der Antwortenden betrug 44 Jahre (Standardabweichung 9,1).

⁸ MARIO MINDER, Der Immaterialgüterrechtsprozess (Tagungsbericht), sic! 2013, 254–260, 259 f., enthält eine Übersicht über die Einigungsverhandlungen der Handelsgerichte Aargau, Bern, St. Gallen und Zürich; HABERBECK, Fn. 7, beschreibt die Praxis am Handelsgericht Zürich im Detail.

⁹ CHRISTINE BALTZER-BADER, Das Verfahren vor der Rechtsmittelinstanz: Durchführung einer Verhandlung oder Entscheidung aufgrund der Akten im Berufungsverfahren (Art. 316 Abs. 1 ZPO) – Praxis der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts Basel-Landschaft insbesondere hinsichtlich der Durchführung von Vergleichsverhandlungen, in: Roland Fankhauser/Corinne Widmer Lüchinger/Rafael Klingler/Benedikt Seiler, Festschrift für Prof. Sutter-Somm, Zürich 2016, 15–30, beschreibt die präsidiale Vergleichsverhandlung im Rahmen der Parteiverhandlung im Berufungsverfahren.

¹⁰ Die Umfrage wurde mit Google Forms implementiert, www.google.com/forms/about.

¹¹ Eine Richterin gab an, bei 10'000 Vergleichsverhandlungen beteiligt gewesen zu sein. Bei einer Vergleichsverhandlung pro Arbeitstag (rund 252 pro Jahr) bedeutet dies, dass diese Richterin während 39 Jahren jeden Tag eine Vergleichsverhandlung führte. Da sie angab, 54 Jahre alt zu sein, darf man annehmen, dass es sich um einen Vertipper handelt. Sie wurde deshalb bei der Berechnung der Standardabweichung nicht berücksichtigt. Auch ohne Berücksichtigung dieser Person bleibt die Standardabweichung sehr hoch, weil einzelne Richter bei mehr als 1'000 Vergleichsverhandlungen beteiligt waren, andere (Gerichtsschreiber) bei weniger als 10.

III. Ergebnisse

[Rz 5] Da sich die Fragen fast ausschliesslich auf Vergleichsverhandlungen vor Gericht bezogen, werden die Vorsitzenden von Schlichtungsbehörden bei den folgenden Auswertungen nicht berücksichtigt, wo dies nicht besonders vermerkt wird. Die Gesamtzahl der Antwortenden ist daher in der Regel 47.

[Rz 6] Vergleichsverhandlungen finden in rund der Hälfte der Fälle statt, wenn keine der Parteien einem entsprechenden Vorschlag des Gerichts widerspricht. In rund 20% der Fälle findet eine Vergleichsverhandlung auch statt, wenn mindestens eine Partei dies nicht wünscht, in weiteren 10% der Fälle selbst dann, wenn beide Parteien keine Vergleichsverhandlung wünschen (vgl. Abbildung 1).

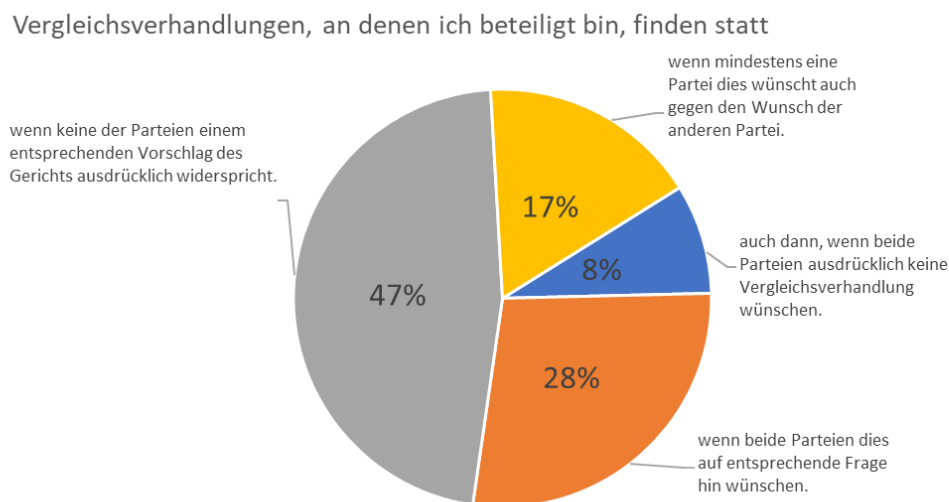


Abbildung 1: Berücksichtigung der Parteiwünsche

[Rz 7] Elf (23%) der Antwortenden verlangen, dass die Parteien – oder bei Gesellschaften ein Organ oder leitender Angestellter – anwesend sind, ansonsten die Vergleichsverhandlung nicht stattfindet. Bei den übrigen genügt auch ein entsprechend bevollmächtigter Rechtsvertreter. Nur wenige (15%) führen anlässlich der Vergleichsverhandlung immer oder regelmässig eine formelle Parteibefragung durch, weitere neun (19%) selten, die restlichen zwei Drittel nie.

[Rz 8] Vergleichsverhandlungen finden im ordentlichen Verfahren zu ganz unterschiedlichen Zeitpunkten statt – am häufigsten nach dem ersten Schriftenwechsel (43%), aber auch erst nach dem zweiten Schriftenwechsel (31%) oder nach der Beweisabnahme (19%, vgl. Abbildung 2). Interessanterweise unterscheidet sich der Zeitpunkt der Vergleichsverhandlung in summarischen Verfahren nicht grundsätzlich von dem im ordentlichen Verfahren. In eherechtlichen Verfahren findet die Vergleichsverhandlung erheblich häufiger vor der Klagebegründung statt (40%). Wenn eine erste Vergleichsverhandlung nicht erfolgreich war, findet nach Angaben von 70% der Antwortenden nur selten eine zweite Vergleichsverhandlung statt. 21% (10) der Antwortenden gaben gar an, dass nie eine zweite Vergleichsverhandlung durchgeführt wird.

Vergleichsverhandlungen, an denen ich beteiligt bin, finden typischerweise statt
[im ordentlichen Verfahren]

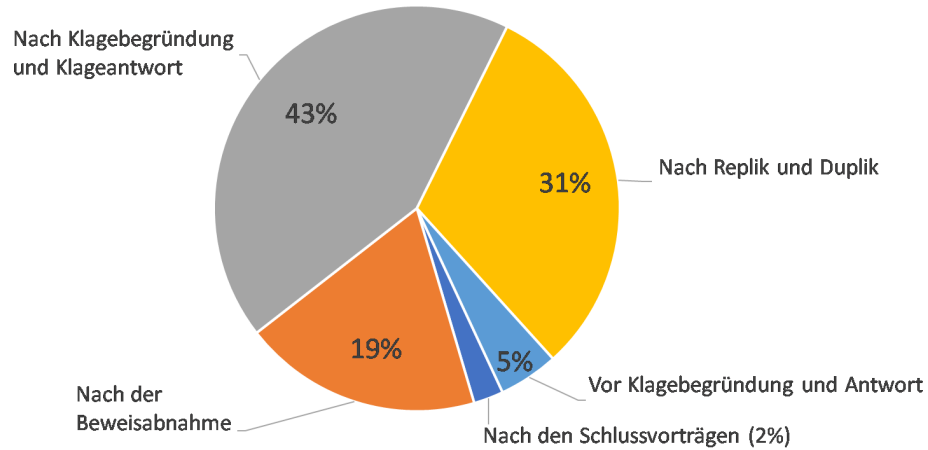


Abbildung 2: Zeitpunkt der Vergleichsverhandlung

[Rz 9] Bei Kollegialgerichten ist an den Vergleichsverhandlungen meistens eine Delegation bestehend aus dem Referenten und dem Gerichtsschreiber anwesend (51%), in 15% eine Delegation aus dem Vorsitzenden, dem Referenten und dem Gerichtsschreiber und in immerhin 34% der Fälle der gesamte Spruchkörper.¹² Anlässlich der Vergleichsverhandlung geben 80% der Antwortenden den Parteien eine vorläufige Einschätzung der Sach- und Rechtslage bekannt; dieser Anteil unterscheidet sich in ordentlichen und summarischen Verfahren kaum. In ordentlichen Verfahren liegt im Zeitpunkt der (ersten) Vergleichsverhandlung in 50% der Fälle ein schriftliches Referat vor; in summarischen Verfahren nur in 27% der Fälle.¹³ Von den Antwortenden, die eine vorläufige Einschätzung der Sach- und Rechtslage mitteilen, verbieten 60% den Parteien, sich innerhalb wie ausserhalb des Verfahrens auf die Einschätzung zu beziehen. 33% auferlegen den Parteien keine Einschränkungen, weitere 7% (das sind allerdings nur drei Antworten) erlauben eine Bezugnahme im Verfahren, aber nicht ausserhalb. Eine Sanktion bei Verstoss gegen die Auflage, sich nicht auf die vorläufige Einschätzung zu beziehen, gab aber nur einer der Antwortenden an (Ordnungsbusse). Ein weiterer würde eine entsprechende Eingabe aus dem Recht weisen. Die meisten Antwortenden erlebten noch nie, dass eine Partei gegen die Weisung, sich nicht auf die vorläufige Einschätzung zu beziehen, verstossen hätte.

¹² Sechs der Antwortenden haben diese Frage nicht beantwortet, weil sie nicht an Kollegialgerichten tätig sind.

¹³ 14 der Antwortenden haben diese Frage nicht beantwortet, weil sie nicht an summarischen Verfahren mitwirken.

Auf die vorläufige Einschätzung der Sach- und Rechtslage des Gerichts anlässlich der Vergleichsverhandlung

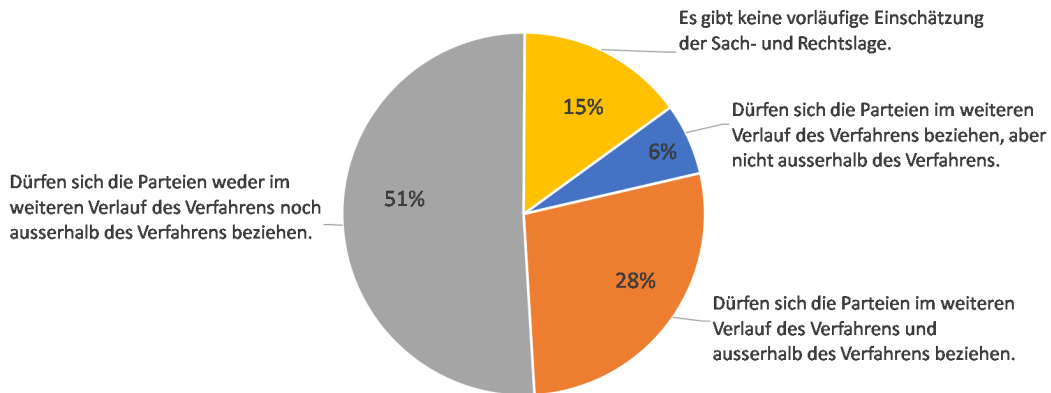


Abbildung 3: Bezugnahme auf die vorläufige Beurteilung

[Rz 10] Immerhin 19% der Antwortenden unterhalten sich im Rahmen von Vergleichsverhandlungen immer oder häufig mit einer Partei unter Ausschluss der anderen Partei. Knapp die Hälfte (45%) macht das jedoch nie. Ist eine Partei anwaltlich vertreten, ist der Anwalt bei 80% der Antwortenden immer anwesend, wenn sich das Gericht mit der Partei (auch alleine) unterhält, bei 20% ist der Anwalt «meistens» anwesend.

Im Rahmen der Vergleichsverhandlung unterhält sich das Gericht oder die Gerichtsdelegation

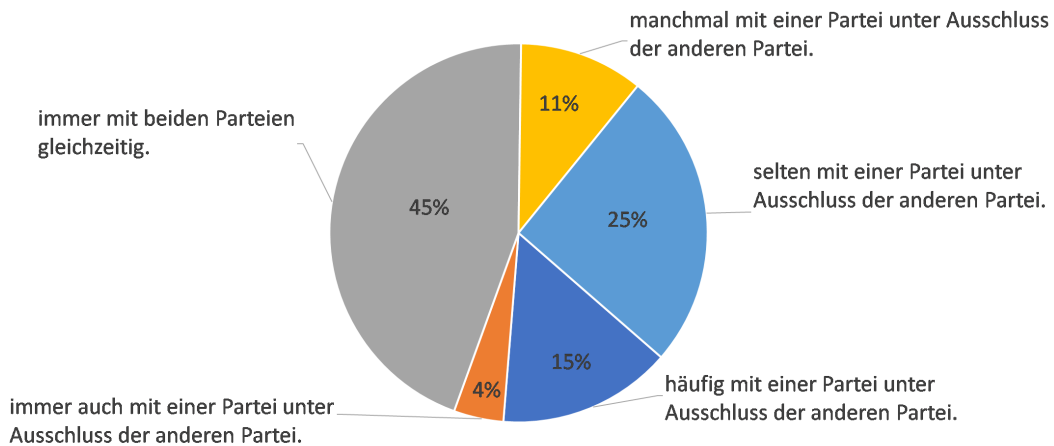


Abbildung 4: Einzelgespräche im Rahmen der Vergleichsverhandlung

[Rz 11] Mehr als die Hälfte der Antwortenden gibt an, dass ein Vergleich, der unter Widerrufsvorbehalt geschlossen wurde, in weniger als 10% der Fälle widerrufen wird. Immerhin 17% allerdings geben an, dass der Vergleich in solchen Fällen mehrheitlich widerrufen wird – die Erfahrungen scheinen also sehr unterschiedlich zu sein, leider erlauben die Daten keine Analyse, weshalb dies der Fall ist. Wird ein Vergleich geschlossen, wird in den meisten Fällen die Gerichtsgebühr halbiert und die Parteientschädigung wettgeschlagen; weniger als ein Fünftel der Antwortenden

macht das aber immer. Die übrigen Antwortenden handhaben die Prozesskostenverlegung flexibler.

[Rz 12] Im Scheidungsrecht, Arbeitsrecht und Kindesrecht (elterliche Sorge und Besuchsrecht) ist eine vergleichsweise Erledigung des Prozesses besonders häufig, bei Rechtsöffnungen, im Nachbarrecht und bei der Haftung aus Verkehrsunfällen besonders selten. Die Mehrheit der Antwortenden gibt an, dass die Höhe des Streitwerts keinen Einfluss auf die Vergleichswahrscheinlichkeit hat. Gemäss den Antwortenden, die einen Einfluss des Streitwerts feststellen, wird – wenig überraschend – bei hohem Streitwert weniger häufig verglichen. Ob die Parteien anwaltlich vertreten sind oder nicht, hat nach Ansicht der allermeisten keinen Einfluss auf die Wahrscheinlichkeit, dass verglichen wird. Ein Viertel hat die Erfahrung gemacht, dass es zu weniger Vergleichen kommt, wenn nur eine Partei anwaltlich vertreten ist.

[Rz 13] Schliesslich wurden die Richterinnen und Richter gefragt, ob sie den primären Zweck des Zivilprozesses in der Durchsetzung materiellen Rechts im Interesse der Parteien oder in der Wiederherstellung des Rechtsfriedens sehen (entweder – oder: man musste sich entscheiden). Für drei Viertel steht der Rechtsfrieden im Vordergrund. Die Vergleichsquote liegt bei denjenigen, für die der Rechtsfriede primärer Zweck ist, höher (58%) als bei denjenigen, für die die Durchsetzung des materiellen Rechts erstes Ziel ist (50%). Der Unterschied ist allerdings nicht statistisch signifikant.¹⁴ Männer vergleichen häufiger (60%) als Frauen (52%), auch dieser Unterschied ist aber nicht signifikant (d.h., es ist wahrscheinlich, dass er auf Zufall beruht und bei einer erneuten Befragung nicht mehr festgestellt würde). Insgesamt liegt die Vergleichsquote bei 56%.

IV. Diskussion

[Rz 14] Die Umfrage zeigt, dass die Praxis der gerichtlichen Vergleichsverhandlung, obwohl gesetzlich nicht vorgeschrieben, in der Schweiz weit verbreitet ist. Eine Schwäche der vorliegenden Studie ist es, dass sehr wenige Richterinnen und Richter aus der Romandie teilgenommen haben, was einen Vergleich der Praxis in Deutsch- und Westschweiz erschwert. Die Vergleichsquote ist in der französischsprachigen Schweiz geringer (vgl. die Zahlen für die Mietgerichte Lausanne und Zürich in Fn. 5). Ein Grund dafür scheint zu sein, dass Richterinnen und Richter in der Westschweiz den Parteien keine vorläufige Beurteilung der Sach- und Rechtslage mitteilen, weil sie der Auffassung sind, dass sie dadurch befangen erscheinen. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist dies nicht der Fall, wenn nicht der Eindruck entsteht, das Gericht oder die Gerichtsdelegation (Referentin) habe sich über den Ausgang des Verfahrens bereits eine feste Meinung gebildet.¹⁵ Dennoch ist die Überzeugung, dass eine an die Parteien kommunizierte vorläufige Beurteilung zur Befangenheit führt, in der Westschweiz weit verbreitet, wie Gespräche mit welschen Richterinnen und Richtern zeigen.

[Rz 15] Grosse Unterschiede zeigen sich im Zeitpunkt der Vergleichsverhandlung in ordentlichen Zivilverfahren. Am häufigsten wird die Vergleichsverhandlung nach dem ersten Schriftenwechsel durchgeführt, aber mehr als 50% der Gerichte führen sie erst später, nach Replik/Duplik oder sogar erst nach durchgeführtem Beweisverfahren, durch. Ob der Zeitpunkt der Durchführung

¹⁴ $t(45) = -1,06, p = 0,29$.

¹⁵ BGE 134 I 238 E. 2.4, m.H.a. REGINA KIENER, Richterliche Unabhängigkeit, Bern 2001, 218 f.; bestätigt in BGE 137 I 227 E. 2.6.

einen Einfluss auf die Vergleichswahrscheinlichkeit hat, lässt sich wegen der geringen Zahl der Antwortenden nicht sagen.¹⁶

[Rz 16] In 80% der Fälle wird den Parteien eine vorläufige Beurteilung der Sach- und Rechtslage mitgeteilt, um die Vergleichsbereitschaft zu fördern; dieser hohe Anteil ist aber wie erwähnt vor dem Hintergrund zu sehen, dass vor allem Richterinnen und Richter aus der Deutschschweiz an der Umfrage teilnahmen. Ein schriftliches Referat liegt aber auch in ordentlichen Verfahren nur in der Hälfte der Fälle vor, dies im Unterschied zur Praxis des Handelsgerichts Zürich, wo die vorläufige Beurteilung ihren Niederschlag in einem meist ausführlichen schriftlichen Referat findet. Dieses wird den Parteien aber nicht abgegeben und sie dürfen sich im weiteren Verlauf des Verfahrens nicht darauf beziehen, dies entspricht auch der mehrheitlichen Praxis der übrigen Gerichte.

[Rz 17] Zu begrüssen ist aus Sicht des Autors, dass nur eine Minderheit von 20% der Befragten bei einem Vergleich strikte auf der Halbierung der Gerichtskosten und der Wettschlagung der Parteientschädigung besteht. Wenn eine Partei mit ihren Anträgen weitgehend durchdringt, scheint die ausnahmslose Kostenteilung – wie sie beispielsweise am Handelsgericht Zürich praktiziert wird – nicht gerechtfertigt.

[Rz 18] Die umstrittene Praxis, mit einer Partei unter Ausschluss der anderen Partei zu sprechen, praktizieren immerhin 19% der antwortenden Richterinnen und Richter «immer» oder «häufig» und weitere 11% «manchmal». Die Praxis hat sich am Handelsgericht Zürich durchgesetzt und wird verteidigt durch HANS SCHMID, a.Oberrichter in Zürich.¹⁷ Das richterliche Pendeln von einer Seite zur anderen nehme den Verhandlungen mangels direkter Konfrontation die Schärfe und ermögliche das schrittweise Ausarbeiten eines Vergleichs ohne Wortgefechte. So lange die Gerichtsdelegation gegenüber beiden Parteien in gleicher Weise argumentiere und der anderen Partei aus dem Einzelgespräch nur das übermittle, wozu sie ausdrücklich ermächtigt wurde, würden die Grundsätze der Unparteilichkeit und des rechtlichen Gehörs nicht verletzt. Das trifft zwar zu – aber ob die Gerichtsdelegation tatsächlich beiden Parteien die gleiche Einschätzung mitteilt, können die Parteien nicht wissen.¹⁸ Aus Sicht der Parteien und ihrer Vertreter entsteht häufig der Eindruck einer eigentlichen «Vergleichspresse».¹⁹

[Rz 19] Interessant ist schliesslich aus rechtssoziologischer Sicht, dass drei Viertel der Richterinnen und Richter den primären Zweck des Zivilprozesses in der Wiederherstellung des Rechtsfriedens sehen. Diese Auffassung geht auf MAX GULDENER zurück.²⁰ Die herrschende Lehre sieht demgegenüber den primären Zweck des Zivilprozesses in der Durchsetzung materiellen Privatrechts im Interesse der Parteien.²¹ In der Tat lassen sich zahlreiche Aspekte des Zivilverfahrens

¹⁶ Gemäss den Daten wird in 57% der Fälle verglichen, wenn die Vergleichsverhandlung nach der Klageantwort stattfindet, in 55%, wenn sie nach Replik/Duplik stattfindet und in 49%, wenn sie nach der Beweisabnahme stattfindet. Die Unterschiede sind nicht statistisch signifikant.

¹⁷ HANS SCHMID, Einzelgespräche in der Vergleichsverhandlung, SJZ 2014, 359–360.

¹⁸ Kritisch deshalb CHRISTIAN KÖLZ, Einzelgespräche an gerichtlichen Vergleichsverhandlungen im Zivilprozess, ZZZ 2016, 229–243, 236 ff.; s. aber PIERRE KOBEL, Les tribunaux civils peuvent-ils avoir recours à des caucus ?, in: Jusletter 5. November 2018.

¹⁹ Generell kritisch zur gerichtlichen Vergleichspraxis in der Schweiz URS EGLI, Vergleichsdruck im Zivilprozess, Berlin 1996, 104 ff.

²⁰ MAX GULDENER, Schweizerisches Zivilprozessrecht, 3. Aufl. Zürich 1979, 50.

²¹ BGE 116 II 215 E. 3; STEPHEN BERTI; Einführung in die ZPO, Basel 2011, Rz. 27; ISAAK MEIER, Privatrecht und Prozessrecht – eine Untersuchung zum schweizerischen Recht unter Einbezug des deutschen Rechts, in: Peter Schlosser (Hrsg.), Materielles Recht und Prozessrecht und die Auswirkungen der Unterscheidung im Recht der

kaum erklären, wenn primärer Zweck des Prozesses der Rechtsfriede wäre. Beim Rechtsfrieden handelt es sich um einen abgeleiteten, sekundären Zweck.²² Dass die überwiegende Mehrheit der Richterinnen und Richter das Primat im Rechtsfrieden sehen, erklärt aber, warum die vergleichsweise Streiterledigung in der Schweiz einen so hohen Stellenwert hat. Viele Richterinnen und Richter sind der ehrlichen Überzeugung, dass eine rasche Beilegung des Konflikts immer vorzuziehen ist, auch wenn die Partei, die im Recht ist, dadurch auf einen Teil des ihr zustehenden Anspruchs verzichten muss.

MARK SCHWEIZER, PD Dr. iur., LL.M.; Präsident des Bundespatentgerichts, St. Gallen.

internationalen Zwangsvollstreckung, Bielefeld 1992, 1112, 30; KARL SPÜHLER/ANNETTE DOLGE/MYRIAM GEHRI, Grundriss des Zivilprozessrechts, 9. Aufl. Bern 2010, § 1 Rz. 1; GERHARD WALTER, Freie Beweiswürdigung, Tübingen 1979, 165; Botschaft zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) vom 28. Juni 2006, BBl 2006 7221, 7230.

²² HANS FRIEDHELM GAUL, Der Zweck des Zivilprozesses – ein anhaltend aktuelles Thema, in: Mehmet Kamil Yildirim (Hrsg.), Zivilprozessrecht im Lichte der Maximen, Istanbul 2001, 68–96, 84.